



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

4. Satzung vom 16.12.2008 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Herscheid

über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüssen vom 20.12.2005 zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 2, 4, 6 - 8 und 10 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 15.12.2008 die folgende Satzung beschlossen

Die Satzung der Gemeinde Herscheid über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 20.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1

Satzungsänderung

- a) In § 4 Abs. 7 wird die Zahl „3,60“ durch die Zahl „3,85“ und die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,12“ ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 8 wird die Zahl „1,32“ durch die Zahl „1,55“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 16.12.2008

Der Bürgermeister
gez.
S c h ü t z